



Putz, Stuck, Rabitz

Winkler, Adolf

Stuttgart, 1955

Aufstellung eines Angebots

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95575](#)

Angebot, Abrechnung und Nachkalkulation

Aufstellung eines Angebots

Der Abgabe eines Angebots auf eine Putz-, Stuck- oder Ralbitzarbeit liegt meist ein Leistungsverzeichnis zugrunde, das vom Architekten aufgestellt wurde. In diesem Verzeichnis sind die einzelnen Arbeiten in der Reihenfolge, wie sie am Bau zur Ausführung kommen, kurz beschrieben. Der Anbietende hat dann auf Grund dieser Unterlage, den etwa noch beigegebenen Zeichnungen und den örtlichen Bauverhältnissen entsprechend, sein Angebot aufzustellen und einzureichen. In welcher Form das Angebot abzufassen ist, entscheidet im allgemeinen der Architekt. Dabei können zwei verschiedene Angebotsverfahren in Betracht kommen, und zwar das Anbieten einer Arbeit nach selbst errechneten Einzelpreisen und das prozentuale Auf- bzw. Abgebotsverfahren. Im letzteren Falle sind im Leistungsverzeichnis (Kostenanschlag) Einzelpreise für die verschiedenen Arbeiten bereits eingesetzt. Der Anbietende muß dann angeben, mit welchem prozentualen Auf- oder Abgebot er die Arbeiten übernehmen will.

Bei beiden Angebotsverfahren aber muß der Anbietende die Einheitspreise für den qm oder lfdm der verschiedenen Arbeiten berechnen. Im ersten Fall setzt er die von ihm verrechneten Einzelpreise im Leistungsverzeichnis ein. Im zweiten Fall muß er die nach den angegebenen Maßen und seinen Einheitspreisen errechnete Endsumme der Kostenanschlagsumme gegenüberstellen und daraus das Auf- bzw. Abgebot berechnen.

Beträgt z. B. die Kostenanschlagsumme . . . DM 5480.—
die errechnete Angebotsumme DM 4950.—
so besteht eine Differenz von DM 530.—
$$\frac{530 \times 100}{5480} =$$

In diesem Falle ist also die Angebotsumme um rd. 9,7% niedriger als die Kostenanschlagsumme d. h. der Anbietende kann die Arbeiten mit einem **Abgebot** von 9,7% auf die Preise des Kostenanschlags übernehmen.
Beträgt die errechnete Angebotsumme . . . DM 6120.—
so ergibt dies einen Mehrbetrag von . . . DM 640.— Auf die Kostenanschlagsumme bezogen, entspricht dies einem
$$\frac{640 \times 100}{5480} =$$
 rd. 11,7%.

Vertragsbedingungen für die Ausführung

Mit der Übertragung der Ausführung und dem Abschluß eines Bauvertrags treten dann die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Leistungsverzeichnis bereits angegebenen Vorschriften und Bedingungen in Kraft. Je eingehender sich der Ausführende damit vertraut macht, um so reibungsloser wird sich die ganze Ausführung abwickeln lassen. In Betracht kommt dafür in erster Linie die **Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB***.

Die Verdingungsordnung VOB enthält die vom Deutschen Verdingungsausschuß verfaßten Vorschriften für das Verdin-

* Die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB. Werner-Verlag GmbH, Düsseldorf-Lohausen.

gungswesen innerhalb der Deutschen Industrienormen DIN. Sie gliedert sich in folgende Teile:

- DIN 1960 Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen,
- DIN 1961 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen,
- DIN 1962—1985 Technische Vorschriften für die einzelnen Bauarbeiten.

Für das Gipser-, Putzer- und Stuckgewerbe kommen hiervon in Betracht:

- DIN 1963 II Maurerarbeiten (hinsichtlich der Vorschriften über Sand, Schlacke, Kies, Kalk, Wasser und Mörtel),
- DIN 1964 II a Putz- und Stuckarbeiten,
- DIN 1965 II b Estrich- und Fliesenarbeiten (hinsichtlich der Ausführung von Gipsestrich),
- DIN 1967 IV Beton- und Stahlbetonarbeiten (hinsichtlich der Beschaffenheit des Zementes).

Die Verdingungsordnung enthält eine Reihe sehr wichtiger Vorschriften und Bestimmungen über die Ausführung von Bauarbeiten, mit denen sich jeder selbständig Ausführende eingehend vertraut machen muß.

Außer diesen Vorschriften können dann als Ergänzung noch besondere Vertragsbedingungen vorliegen, in denen z. B. enthalten sind:

- die Ausführungsfristen für Teilarbeiten oder die gesamte Arbeit,
- Vertragsstrafen bei Überschreitung der Ausführungsfristen, Beschleunigungsvergütungen bei Verkürzung der Ausführungsfristen,
- Änderungen der Verjährungsfrist für die Gewährleistung, besondere Bestimmungen über die Abrechnung, besondere Zahlungsbedingungen,
- etwa geforderte Sicherheitsleistungen,
- Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen, Bestimmungen über ganze oder teilweise Übertragung der Leistungen an Dritte,
- Preisänderungen bei Lohn- und Materialpreiserhöhungen.

Eine der wichtigsten Vorarbeiten für eine termingemäße Fertigstellung übernommener Putzarbeiten sollen die nachstehenden Beispiele über die Ermittlung der Kolonnenzahl zeigen.

Beispiel 1

Eine Edelputzarbeit über 1500 qm soll in 20 Arbeitstagen ausgeführt werden.

Dafür müssen täglich fertiggestellt werden 1500 qm : 20 Tage = 75 qm. Bei 15 qm Tagesleistung sind dafür notwendig 75 qm : 15 qm = 5 Kolonnen.

Ist es möglich, 6 Kolonnen dafür einzusetzen, so werden täglich geleistet $6 \times 15 \text{ qm} = 90 \text{ qm}$. Die gesamte Arbeit von 1500 qm kann dann in $1500 \text{ qm} : 90 \text{ qm} = \text{rund } 17$ Arbeitstagen fertiggestellt werden.